

**Ordnung über das Zulassungsverfahren zum Studiengang
MBA Gesundheitsmanagement / MBA Health Management**

in der Fassung der Genehmigung des Stiftungsrats vom 10.12. 2003

§ 1 Zulassungszahl

- (1) Im Studiengang MBA Gesundheitsmanagement/MBA Health Management wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf jährlich 35 festgesetzt.
- (2) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Sommersemester eines jeden Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer anschließenden mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in Leitungsfunktionen in Einrichtungen/Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss schriftlich mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Fachhochschule Osnabrück bis zum 15. Februar für den im Sommersemester beginnenden MBA-Studiengang eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Tabellarischer Lebenslauf (vorrangige Darstellung des beruflichen Werdegangs)
 - Nachweise über einschlägige Berufstätigkeiten (z. B. Zeugnisse)
 - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
 - Lichtbild
 - Nachweis der beruflichen Tätigkeiten bzw. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen i.S. von § 4

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen erhalten Punkte nach den folgenden Kriterien:

Kriterium 1: Leitungstätigkeit (s. § 2 Absatz 1):
2 Punkte pro Tätigkeitsjahr; maximal 8 Punkte;

Die erreichte Punktzahl wird mit Faktor 2 gewichtet.

Kriterium 2: einschlägige Berufstätigkeit abweichend von Kriterium 1
2 Punkte pro Tätigkeitsjahr; maximal 8 Punkte;

Kriterium 3: Abschlussnote des Studiums

bei einem Durchschnitt bis 1.5	5 Punkte
bei einem Durchschnitt > 1.5 bis 2.0	4 Punkte
bei einem Durchschnitt > 2.0 bis 2.5	3 Punkte
bei einem Durchschnitt > 2.5 bis 3.0	2 Punkte
bei einem Durchschnitt > 3.0 bis 3.5	1 Punkt
bei einem Durchschnitt > 3.5	0 Punkte

Die erreichte Punktzahl wird mit Faktor 2 gewichtet.

Kriterium 4: Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich (mindestens 40 WS); maximal 3 Punkte;

Kriterium 5: Erfolgreiche Teilnahme an dem schriftlichen Testverfahren zur Feststellung englischer Sprachkompetenz und dem Auswahlverfahren zur Feststellung wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 5 Punkte je Test vergeben. Der Test kann in zwei weiteren Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

(2) Zulassungen erfolgen in der Reihenfolge der von den Bewerbungen erreichten Gesamtpunktzahl gemäß § 4 Absatz 2; bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt der Fachhochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Hochschulgebührenordnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.